

# Verfassungsgericht bestätigt amtlichen Lageplan

Mit ihrer letzten Änderung hat die Bauvorlagenverordnung (BauVorlV) das Erfordernis des amtlichen Lageplans bei allen wesentlichen Bauvorhaben festgelegt. Als amtliche Lagepläne gelten zudem nur noch solche Pläne, die von einem ÖbVermIng oder einer behördlichen Vermessungsstelle selbst angefertigt worden sind.

Zusätzlich wurde durch eine Änderung der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in § 74 Abs. 8 S. 3 bestimmt, daß die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage stets durch eine Bauwerkseinmessung nachzuweisen ist, die nur von einer behördlichen Vermessungsstelle oder von einem ÖbVermIng durchgeführt werden kann. Diese Modifizierung hat die Vermessungsverwaltung aufgegriffen und die Verknüpfung der Bauwerkseinmessung mit der Gebäudeeinmessung nach dem Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz (VermLiegG) ermöglicht, um Verfahrensabläufe zu straffen und somit zur Kostendämpfung beizutragen.

Gegen beide Neuregelungen legten nicht zu diesen Aufgaben befugte Vermessungsingenieure Verfassungsbeschwerde wegen Verstoßes gegen die Berufsfreiheit vor dem Landesverfassungsgericht ein.

Das Landesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 30.6.1999 die Verfassungsbeschwerde gegen die Vorschriften der BauVorlV als unbegründet abgewiesen. Als Berufsausübungsregelung sind die angegriffenen Vorschriften im Lichte der damit verfolgten Gemeinwohlzwecke als verhältnismäßig zu betrachten. Das Gericht ging davon aus, daß in einer Vielzahl von Verfahren einfache Lagepläne wegen unklarer Grenzverläufe nicht ausgereicht haben und amtliche Lagepläne nachgefordert werden mußten. Die damit einhergehenden Mehraufwendungen seitens des Bauherrn werden durch die Neuregelung vermieden. Daß der Ordnungsgeber die Pflicht zur Vorlage eines amtlichen Lageplans nicht ausdrücklich auf die Fälle unklarer Grenzverläufe beschränkt, sondern als Regelfall für alle wesentlichen Bauanträge eingeführt hat, bewegt sich im Rahmen zulässiger Pauschalierung. Daher war es erforderlich, in Abkehr von der bisherigen Regelung, mit dieser Aufgabe ausschließlich behördliche Vermessungsstellen oder ÖbVermIng zu betrauen. Nur diese bieten durch ihre mit öffentlichem Glauben versehene Feststellung eine hohe Richtigkeitsgewähr für den Bauherrn und die Baubehörden, die damit von eigenen Kontrollen entlastet werden.

Im gleichen Beschluß wurde der § 74 Abs. 8 S. 3 BbgBO wegen Verstoßes gegen die Berufsfreiheit für verfassungswidrig erklärt. Diese Norm sei als Be-

rufsausübungsregelung nicht erforderlich, um das gesetzgeberische Ziel zu erreichen und daher unverhältnismäßig. Die angestrebte Zusammenfassung der Bauwerkseinmessung mit der in jedem Fall von einem ÖbVermIng durchzuführenden liegenschaftsrechtlichen Vermessung nach § 15 VermLiegG mag zwar - so das Gericht - zu einer Beschleunigung des Verfahrens durch Vermeidung von Doppelvermessungen und auch zur Kostenersparnis für den Bauherrn führen. Ist aber eine Zusammenlegung beider Vermessungstermine nicht möglich und steht ein ÖbVermIng für die Bauwerkseinmessung nicht zeitgerecht zur Verfügung, statt dessen aber ein anderer freiberuflicher Vermessungsingenieur, so kann eine gegenteilige Wirkung eintreten. Nach Ansicht des Gerichts hätte ein milderer Mittel ausgereicht, dem Bauherrn, in dessen Interesse eine Verfahrensverkürzung und Kostenreduzierung vornehmlich liegt, für die Bauwerkseinmessung die Wahl zwischen der Beauftragung eines nicht mit hoheitlichen Aufgaben betrauten Vermessungsingenieurs und eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu belassen.

Diese Gerichtserkenntnis wird sicherlich auf fruchtbaren Boden fallen: bietet der ÖbVermIng eine schnelle Leistung verbunden mit kostenreduzierender Gesamtbetreuung an, bestimmt er mit seinem Angebot die Nachfrage.

*Heinrich Tilly*